Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 20 (1901)

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miscellen.

1. Ein St. Gallener Urkundenfragment.

Von Dr. Karl Neumeyer, Privatdozent in München.

M. S. Nr. 1394. XII. S. 133 der Stiftsbibliothek St. Gallen enthält das Bruchstück einer Urkunde, das v. Arx von einem Buchdeckel abgelöst hatte. Es wurde von Fickler in den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur 1854 S. 111 f. und mit einigen Abweichungen in dessen Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz 1859 S. 5 veröffentlicht, und dann noch einmal 1866 von Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II 399 (in den inzwischen unleserlich gewordenen Teilen nach einer Abschrift von v. Arx) herausgegeben. Die Urkunde wurde von v. Arx in die Zeit um 840 verlegt, Fickler ist mit Rücksicht anf die Häufigkeit ihrer germanischen Namen geneigt, sie später zu setzen, während Wartmann in der Schrift beinahe noch merovingischen Kursivcharakter findet, so dass der in der Urkunde genannte Kaiser jedenfalls nur Karl der Grosse oder Ludwig der Fromme sein könne. Doch erblickt auch Fickler in dem römischen Recht der Urkunde noch ein Zeugnis für die Fortdauer des romanischen Elements im unteren Rhätien, und er beschäftigt sich eingehend mit den Ortsangaben des Bruchstückes und deren Beziehungen zu schweizerischen Orten.

Indes die Urkunde gehört nicht der Schweiz an und nicht dem 9. Jahrhundert, denn die in ihr genannten Namen lassen sich mit Sicherheit auf Personen beziehen, die in oberitalienischen Urkunden des 10. Jahrhunderts Erwähnung finden. Die betreffenden Urkunden stehen im 13. Band der Turiner Monumenta historiae patriae.

Der in dem Bruchstück erscheinende „Ato comes de loco . . co“ ist der comes de loco Leuco, der Graf von Lecco gleichen Namens, der in Urkunden von 957—975 genannt wird (n. 623, 629, 630, 636, 639, 644, 659, 720, 750, 759—760 a. a. O.). „Ferlinda filia Bertar . .“ ist die Ferlinda filia Bertarii de loco Bovulco (Beolco Prov. Como) der Nummern 758 und 763 (vergl. auch n. 750 und 760), die 973 als Ehefrau des Grafen Atto er-

scheint. „Richardus quod et Rich . . de loco Tobiaco“ kehrt unter den Zeugen des Testaments der beiden Ehegatten von 973 (n. 750) wieder als Richizo de Tobiaco; Tobiacum wird wohl das heutige Tabiago, Provinz Como, sein. Die Urkunde ist in Lemenne — jetzt Almenno, Provinz Como — ausgestellt. Und auch die Zeugen lassen sich zumeist identifizieren: der „kaiserliche Richter Dagibertus“ befindet sich auch unter den Zeugen eines Kaufvertrags, den Ferlinda 975 in Almenno abschliesst (n. 763), ebenda auch Giselbertus de Cixinusculo (Cernusco, Prov. Mailand), desgleichen ein Warimbertus, ein Joannes und ein weiterer kaiserlicher Richter.

Die Uebereinstimmung von Ausstellungsort und Zeugen aber gestattet auch einen Schluss auf den Inhalt des Bruchstücks, denn beide Urkunden müssen ziemlich gleichzeitig entstanden sein. Ferlinda war 975 Witwe geworden (n. 763 mit 759), die Munt über sie, die dem verstorbenen Grafen Atto zugestanden hatte (n. 758), ist auf dessen Bruder („fratri meo“ — cognata mea“), den Diakon Abo übergegangen, der zwar einem salischen Geschlecht entstammt (n. 630, 750, 757—759), aber als Geistlicher nach römischem Recht und mit römischen Zeugen urkundet, während Ferlinda selbst longobardischer Herkunft ist (n. 758). Abo überträgt die Munt über Ferlinda nun an Richardus (nach n. 750 gleichfalls ein Salier) zu freier Verfügung und verspricht ihm Gewährleistung für den Fall einer Anfechtung; vielleicht ist die Urkunde durch eine Eheschliessung zwischen Richardus und Ferlinda veranlasst worden. Das Bruchstück ist nach dem gewöhnlichen Formular für Grundstückverkäufe abgefasst (vergl. z. B. n. 763), unter dessen Zuhilfenahme sich einzelne irrige Lesarten verbessern und eine Reihe von Lücken ergänzen lassen.

Entfällt damit die Bedeutung, die man der Urkunde für die Geschichte der Schweiz zugeschrieben hatte, so ist sie dafür nicht ohne Interesse für die italienische Rechtsgeschichte. Denn Muntbriefe solcher Art sind in dem reichen Urkundenbestand Oberitaliens sehr selten. Und auch als hübscher Beleg für die bunte Mischung der Rechte in Oberitalien mag sie Beachtung finden.

---

2. Zum Wasser- und Elektrizitätsrechte.

Von Dr. E. Hilty in Chur.

I.

Die eidgenössischen Räte erwägen einen praktischen Ausgleich zwischen den prominenten Ansprüchen der Privatindustrie für ihre elektrischen Starkstromleitungen einerseits und den staat-

lichen elektrischen Leitungen und den privaten Eigentümern der Zwischengrundstücke andrerseits.

Und daran knüpft sich die Frage: Wie wird und kann man die Leitungsservituten dinglich verurkunden, wo doch die meisten Kantone eine Radicierung der Servituten in einem öffentlichen Buche nicht kennen, und das eidgenössische Grundbuch noch in Ferne ist?

Dazu kommt, dass Rechte und Lasten von Starkstromleitungen sich wie ein Spinngewebe extensiv und intensiv vermehren, und eine rechtzeitige übersichtliche Darstellung der in mannigfachen Dokumenten verzettelten Ansprüche für künftig eine Ersparnis an Geld und Zeit begreift, die die schweizerische elektrotechnische Industrie in ihrem Konkurrenzkampfe mit dem Auslande wohl brauchen kann.

Schliesslich sind die (Berg-)Kantone, von welchen die Wasserkräfte und elektrischen Leitungen ausgehen, diejenigen, welche betreffend sicheres Recht und handelsmässige Rechtsformen dem fremden Unternehmer wenig Garantie bieten. Derselbe muss sich somit selbst helfen und für sich oder im Vereine mit andern gleichartigen Betrieben, privatim, aber mit der Gewissenhaftigkeit eines Beamten ein grundbuchartiges Verzeichnis aller Rechte und Lasten des Wasser- und Elektrizitätswerkes und Leitungsnetzes herstellen.

Ein solches Register wird nie die absolute Kraft eines Grundbuches haben. Ein Wasserbuch, auch wenn offiziell geführt, hat überhaupt nicht Garantie-, sondern nur Vorprüfungscharakter.

Das private Register wird aber jedenfalls die Kraft ordnungsmässig geführter kaufmännischer Bücher haben und deshalb im Prozess pro producente beweisen, was schon ein grosser Vorteil ist, indem die Jurisprudenz in Sachen der Wasser- wie der Elektrizitätsleitungen gar zu oft zu Präsumtionen greifen muss, um einen Entscheid fällen zu können.

In der Veröffentlichung der Dokumente infolge deren Registereintrages liegt kein Bedenken, übrigens sind Register nicht beliebigen Interessen zur Einsicht offen.

Auch in der Vereinigung mehrerer Betriebe, welche anfangs fakultativ zum thatsächlichen Obligatorium auswachsen würde, ist keine gegenseitige Blosstellung zu sehen. Haben doch die elektrischen Unternehmungen ein kongruentes vitales Interesse sich zu wehren durch strengen Formalismus gegen nachherige Ansprüche, die sich den Zeitablauf, den Mangel gesetzten Rechtes und die ungenügende Dokumentierung vereinbarten Rechtes zu Nutze machen.

Ueber Einrichtung und Oekonomie eines solchen Registers giebt Randa in seinem Werk über Wasserrecht ein Schema, das wir füglich herübernehmen können.

Es bedeutet ein solches z. B. von dem Verband der schweizerischen Elektrizitätswerke geführtes Register keine Vermehrung der Bureaukratie, sondern vielmehr ein rechtsbildendes selfgovernment.

Ein wesentlich unterstützender Erwägungsgrund ist, dass die elektrischen Leitungen sich nicht innerhalb desselben Kantons halten, der Bund aber die Vorschriften über die interkantonalen Leitungen noch nicht erlassen hat.

Dagegen ist es eine Frage der Konvenienz, ob nur die Leitungsrechte und nicht auch die Wasserrechte der Centrale einheitlich verurkundet werden durch das register office des Verbandes.

II.

1 Dieses register office kann in praktischer Weise auch der dinglichen Beurkundung der Distribution elektrischer Energie an die Einzelgewerbe im Rayon des Kraftübertragungsnetzes dienen.

2. Da dieses von vorneherein in zweckmässiger Verjüngung mit Transformatoren und Anschlussmöglichkeit ohne Verlegungsinkonvenienzen angelegt sein will, empfiehlt es sich zuerst ein Netz persönlich Bezugsberechtigter handelsmässig zu schaffen, auf welches dann das dingliche Netz der elektrischen Installation radiciert wird.

3. Deshalb giebt die Centrale, schon vor Fertigstellung, Bezugsscheine auf Einheiten elektrischer Energie, nach Quantität und Qualität bestimmt, lautend und an Ordre gestellt aus.

4. Die Bezugsscheine sind perforiert trennbar und auch die Teilscheine wieder indossabel.

5. Der jeweilige letzte Indossatar kann die Uebertragung des dinglichen Rechtes verlangen auf den Zeitpunkt, den die Centrale für Beginn der Erstellung des Leitungsnetzes publiziert.

6. So entsteht ein organisches Netz.

7. Die Centrale wird die Auflassung verweigern und dabei geschützt werden, wenn eine Gefahr für Leib oder Eigentum Dritter resultieren würde, und der im dinglichen Termine abgewiesene Indossatar hat dann den Regress gegen seinen Vormann.

8. Die gewerbliche Verwendbarkeit der Elektrizität als Ware rechtfertigt, ja verlangt diese handelsmässigen Formen.

9. Der dingliche Erwerber erhält einen Titel als Originalauszug konform dem Eintrage im Register.

10. Dieser Titel hat Bordereaux, jeder das übliche Schema zu landläufigen Veräusserungsverträgen enthaltend, ebenso zu Verpachtung, Servitutbestellung, Verpfändung.

Und nun beginnt wieder jene zeitliche und begriffliche Unterscheidung zwischen Uebergang des persönlichen und Uebergang des dinglichen Rechtes, mit dem Unterschied von vorhin, dass die Bordereaux Rekta-, nicht Ordrepapier sind.

Spezielle Quellen:

1. Die preussischen Justizgesetze vom Mai 1872 betr. die Auflassung.
2. Transfer of land statute, besprochen von Notar Gampert 1895.
3. Die österreichische Warrantgesetzgebung.
4. Die Akten betr. die Selbstverwaltung des schweizerischen elektrotechnischen Vereins.
5. Die Botschaft des Bundesrates zum Gesetz vom 4. April 1895, betr. Bundesmassnahmen im Wasser- und Elektrizitätswesen.